Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 3 AZB 54/04
Bundesarbeitsgericht 3. Senat — Beschluß vom 26. April 2006 - 3 AZB 54/04 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart — Beschluß vom 7. Januar 2004 - 22 Ca 10749/03 -

II. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg — Beschluß vom 31. August 2004 - 21 Ta 18/04 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Entscheidungsstichworte:

Prozesskostenhilfe - einzusetzendes Vermögen - Bausparvertrag

Gesetze:

ZPO § 115 Abs. 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3; ArbGG §§ 78, 11a Abs. 3; SGB XII § 90 Abs. 2 Nr. 3; BSHG § 88 Abs. 2 Nr. 2

Leitsatz:

Das Guthaben aus einem noch nicht zuteilungsreifen Bausparvertrag gehört zum Vermögen iSd. § 115 Abs. 3 ZPO. Die Verwertung dieses Vermögens kann aber im Einzelfall für den Antragsteller unzumutbar sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

BUNDESARBEITSGERICHT

3 AZB 54/04
21 Ta 18/04
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer,

pp.

beschwerdeführendes und rechtsbeschwerdegegnerisches Land,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. April 2006 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. August 2004 - 21 Ta 18/04 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gründe

I. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde wendet sich der Kläger dagegen, dass ihm Prozesskostenhilfe nur mit der Maßgabe bewilligt worden ist, im Oktober 2005 der Staatskasse die von ihr verauslagten Prozesskosten zu erstatten. 1

Der Kläger hatte für einen Kündigungsschutzprozess Prozesskostenhilfe beantragt. In seiner „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ vom 1. Oktober 2003 hat er angegeben, bei der B Bausparkasse zwei Bausparverträge mit einem Gesamtguthaben von 6.310,29 Euro zu besitzen, davon der Bausparvertrag Nr. mit einem Guthaben von 6.111,10 Euro. Diesen Bausparvertrag hat der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nach den Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes angespart. Die gesetzliche Sperrfrist gem. § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Fünftes VermBG von sieben Jahren läuft am 30. September 2005 ab. Das Schonvermögen des Klägers gem. § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) iVm. der Durchführungsverordnung beläuft sich auf 3.069,00 Euro. 2

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger im Januar 2004 zunächst Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug ohne die Festsetzung von Raten bewilligt. Auf die sofortige Beschwerde des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse hat das Landesarbeitsgericht diese teilweise als begründet erachtet und dem Kläger aufgegeben, nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist aus dem Fünften Vermögensbildungsgesetz am 1. Oktober 2005 der Staatskasse die von ihr verauslagten Prozesskosten iHv. 806,20 Euro zu erstatten. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Klägers. Er vertritt im Wesentlichen die Ansicht, der im Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses noch nicht zuteilungsreife Bausparvertrag könne nicht zu seinem gegenwärtigen Vermögen gezählt werden. Auch sei eine entsprechende Anwendung von § 120 Abs. 1 Satz 2 ZPO weder geboten noch zulässig. 3

II. Die statthafte Rechtsbeschwerde ist unbegründet. 4

1. Gegen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bestehen keine Bedenken. 5

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen (§ 78 ArbGG iVm. § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Die Voraussetzungen dafür lagen vor; die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung (§ 574 Abs. 3 Satz 1 iVm. Abs. 2 Nr. 1 6

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

ZPO). Im Übrigen ist das Bundesarbeitsgericht an die Zulassung gebunden (§ 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Auch das Bausparguthaben aus einem noch nicht zuteilungsreifen Bausparvertrag gehört zum Vermögen des Antragstellers. Die Verwertung dieses Vermögens ist ihm jedenfalls nach Ablauf der Sperrfrist aus dem Fünften VermBG zuzumuten (§ 11a Abs. 3 ArbGG iVm. § 115 Abs. 3 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat auch ohne Rechtsfehler die Erstattungspflicht ab dem 1. Oktober 2005 festgestellt (§ 120 Abs. 1 Satz 2 ZPO analog). 7

a) Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei das Bausparguthaben eines noch nicht zuteilungsreifen Bausparvertrages zum Vermögen gezählt. Es handelt sich um gespartes Geld, das in angemessener Zeitspanne durch Kündigung, ggf. auch durch Beleihung in liquide Mittel umgesetzt werden kann *(Reichold in Thomas/Putzo ZPO 27. Aufl. § 115 Rn. 17; Zöller/Philippi ZPO 25. Aufl. § 115 Rn. 50 f.)*. Dass ein Bausparguthaben zur Beschaffung eines (kleinen) Immobilienbesitzes angesammelt wird, ändert nichts am Charakter als Vermögenswert. Die früher anders lautende Bestimmung des § 88 Abs. 2 Nr. 2 BSHG aF ist durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) ersatzlos aufgehoben worden. Die mittlerweile wieder eingefügte Vorschrift des § 88 Abs. 2 Nr. 2 BSHG nF (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) schützt Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist, nur, soweit die Immobilie Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dienen soll. Solche besonderen Umstände sind vom Kläger nicht geltend gemacht worden, weswegen er grundsätzlich auch ein Bausparguthaben für die Finanzierung des Prozesses verwenden muss *(vgl. OLG Dresden 23. Juli 1999 - 8 W 1413/98 - JurBüro 2000, 314)*. 8

b) Da das Bausparguthaben des Klägers die ihm zu belassenden Freibeträge nach § 115 Abs. 3 ZPO, § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) iVm. mit der Durchführungsverordnung zu § 88 Abs. 4 BSHG beträchtlich übersteigt und der überschießende Betrag zur Begleichung der Prozesskosten ausreicht, ist das Bausparguthaben des Klägers auch nicht als Schonvermögen iSd. § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) von der Verwertung auszunehmen. 9

c) Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht richtig gesehen, dass die Frage der Zuteilungsreife eines Bausparvertrages nicht für die Vermögensqualität des Bausparguthabens ausschlaggebend ist, sondern zum 10

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Problem gehört, ob dem Kläger der Einsatz dieses Vermögensteiles zumutbar ist, § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Das Landesarbeitsgericht hat eine Verwertung erst ab dem 1. Oktober 2005 für zumutbar gehalten, weil nach seinen Feststellungen dann die siebenjährige gesetzliche Sperrfrist aus dem Fünften VermBG abgelaufen ist und der Bausparvertrag zuteilungsreif sein wird. Ob auch schon eine frühere Kündigung trotz des Verlustes der Bearbeitungsgebühr, der Wohnungsbauprämie, der Arbeitnehmersparzulage und des Rechtes auf günstige Darlehenszuteilung zumutbar wäre *(OLG Koblenz 7. November 1985 - 15 WF 1295/85 - FamRZ 1986, 82)*, braucht daher vorliegend nicht entschieden zu werden. Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, kann der Kläger nach eigenem Vorbringen Ende September 2005 über das Bausparguthaben ohne Prämienverlust und Beeinträchtigung sonstiger vertraglicher Rechtspositionen verfügen.

d) Schließlich ist nicht zu beanstanden, dass das Landesarbeitsgericht in entsprechender Anwendung von § 120 Abs. 1 Satz 2 ZPO den aus dem Vermögen ab 1. Oktober 2005 einzusetzenden Betrag bereits 2004 festgesetzt hat. § 120 Abs. 1 Satz 2 ZPO betrifft die künftige Entwicklung des Verhältnisses von Einkommen und Belastungen. Eine entsprechende gesetzliche Vorschrift gibt es im Hinblick auf das einzusetzende Vermögen nicht. Wie aber der vorliegende Fall zeigt, können sich aus Zumutbarkeitserwägungen ähnliche Regelungsbedürfnisse wie beim Einkommen ergeben. Die insoweit bestehende gesetzliche Lücke kann durch eine entsprechende Anwendung von § 120 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch in Vermögensfragen geschlossen werden. 11

Reinecke Kremhelmer Breinlinger

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS